

# Statuten



|                |  |          |
|----------------|--|----------|
| <b>I.</b>      | <b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>                          | <b>2</b> |
| Art. 1         | Name / Sitz .....  | 2        |
| Art. 2         | Zweck des Vereins .....                                      | 2        |
| Art. 3         | Verein und Riegen .....                                      | 2        |
| <b>II.</b>     | <b>Mitgliedschaft .....</b>                                  | <b>3</b> |
| <b>Art. 4</b>  | <b>Arten der Mitgliedschaft.....</b>                         | <b>3</b> |
| Art. 4.1       | Aktivmitglieder .....  | 3        |
| Art. 4.2       | Passivmitglieder .....                                       | 3        |
| Art. 4.3       | Freimitglieder .....   | 3        |
| Art. 4.4       | Ehrenmitglieder .....  | 3        |
| Art. 4.5       | Gönner .....   | 3        |
| <b>Art. 5</b>  | <b>Erwerb der Mitgliedschaft.....</b>                        | <b>3</b> |
| <b>Art. 6</b>  | <b>Stimm- und Wahlrecht.....</b>                             | <b>4</b> |
| <b>Art. 7</b>  | <b>Berechtigung zur sportlichen Tätigkeit .....</b>          | <b>4</b> |
| <b>Art. 8</b>  | <b>Pflichten der Mitglieder .....</b>                        | <b>4</b> |
| <b>Art. 9</b>  | <b>Jahresbeitrag .....</b>                                   | <b>4</b> |
| <b>Art. 10</b> | <b>Versicherung.....</b>                                     | <b>4</b> |
| <b>Art. 11</b> | <b>Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>                   | <b>4</b> |
| <b>III.</b>    | <b>Organisation .....</b>                                    | <b>5</b> |
| <b>Art. 12</b> | <b>Organe .....</b>  | <b>5</b> |
| <b>Art. 13</b> | <b>Vereinsversammlung .....</b>                              | <b>5</b> |
| Art. 13.1      | Befugnisse / Pflichten Vereinsversammlung .....              | 5        |
| Art. 13.2      | Beschlüsse / Wahlen.....                                     | 5        |
| <b>Art. 14</b> | <b>Vorstand .....</b>  | <b>5</b> |
| Art. 14.1      | Befugnisse / Pflichten Vorstand .....                        | 6        |
| Art. 14.2      | Beschlüsse / Wahlen.....                                     | 6        |
| <b>Art. 15</b> | <b>Kommission .....</b>                                      | <b>6</b> |
| Art. 15.1      | Befugnisse / Pflichten Kommission.....                       | 6        |
| Art. 15.2      | Beschlüsse / Wahlen.....                                     | 6        |
| <b>Art. 16</b> | <b>Revisor .....</b>   | <b>6</b> |
| <b>IV.</b>     | <b>Unterschriftsberechtigung, Finanzen und Haftung .....</b> | <b>7</b> |
| <b>Art. 17</b> | <b>Zeichnung / Unterschriftsberechtigung.....</b>            | <b>7</b> |
| <b>Art. 18</b> | <b>Einnahmen .....</b>                                       | <b>7</b> |
| <b>Art. 19</b> | <b>Ausgaben .....</b>  | <b>7</b> |
| <b>Art. 20</b> | <b>Haftung.....</b>  | <b>7</b> |
| <b>V.</b>      | <b>Schlussbestimmungen .....</b>                             | <b>8</b> |
| <b>Art. 21</b> | <b>Statutenänderungen.....</b>                               | <b>8</b> |
| <b>Art. 22</b> | <b>Auflösung.....</b>  | <b>8</b> |

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Turn- und Sportverein Montlingen“, in der Folge „TSV Montlingen“ genannt, besteht mit Sitz in Montlingen ein Turn- und Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der TSV Montlingen ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen Verbände und deren Unterverbände:

- Sport Union Ostschweiz
- Sport Union Schweiz

Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.

## Art. 2 Zweck des Vereins

Als polysportiver Verein folgt der TSV Montlingen dem folgenden Leitbild:

- Pfl egt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Fördert die sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung aller Altersgruppen
- Ist politisch und konfessionell neutral
- Förderung der Breitenentwicklung
- Engagiert sich in der Jugend- und Nachwuchsförderung
- Förderung der Charakterbildung, des kulturellen Schaffens und der Geselligkeit

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

## Art. 3 Verein und Riegen

Im Verein sind folgende Riegen zusammengeschlossen:

- Jugendriege
- Damenriege
- Fitnessriege
- Aktivriege
- Männerriege

Nach Bedarf können auch weitere Riegen gegründet werden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Riegen bestehen aus:

- Jugendmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern

#### Art. 4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat. Nach Beendung der Oberstufe (9. Klasse) scheidet der Jugendliche aus der Jugendriege aus und/ oder tritt zu den Aktivmitgliedern über. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

#### Art. 4.2 Passivmitglieder

Jedes aktive Mitglied kann in die Passivmitgliedschaft wechseln. Der Unterschied zum Aktivmitglied ist lediglich, dass ein Passivmitglied nicht mehr aktiv tritt. Passivmitglied kann nur werden, wer einmal als Aktivmitglied im Verein war und den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt. Ein Passivmitglied kann jederzeit wieder aktiv werden.

#### Art. 4.3 Freimitglieder

Freimitglied wird eine Person, die mindestens 20 Jahre im Verein aktiv ist. Das Freimitglied ist vom Jahresbeitrag befreit. Freimitglieder werden von der Kommission vorgeschlagen.

#### Art. 4.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein oder im Sport besonders verdient gemacht haben. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, ein Ehrenmitglied vorzuschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrages befreit.

#### Art. 4.5 Gönner

Gönner sind Freunde des Vereins, die sportliche Aktivitäten finanziell oder materiell unterstützen.

### Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Aktiv- oder als Jugendmitglied erfolgt durch den Vorstand auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten, die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit und aktives Teilnehmen am Vereinsleben. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

Aufnahmeprozess:

- a) Übertritt von der Jugend- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt im August mit Austritt aus der Oberstufe.
- b) Aufgenommen an der Hauptversammlung werden lediglich Personen welche spätestens nach der Sommerpause aktiv in einer Riege turnen. Mit der Aufnahme an der HV folgt die Meldung an den Verband. Ebenfalls wird der Jahresbeitrag ab der Aufnahme fällig.

## **Art. 6 Stimm- und Wahlrecht**

Jedes Mitglied der Damenriege, der Fitnessriege, der Aktivriege, der Männerriege oder jedes Ehren- & Passivmitglied hat das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

## **Art. 7 Berechtigung zur sportlichen Tätigkeit**

Jugend-, Aktiv-/ und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Trainings und Wettkämpfen des Vereins / Verband teilzunehmen.

## **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege, welcher sie angehören, Folge zu leisten.

## **Art. 9 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag besteht aus Vereinsbeitrag & Verbandsbeitrag.

- a) Die Jugendmitglieder sind verpflichtet, den von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt für Jugendmitglieder höchstens Fr. 70. —
- b) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt für Aktivmitglieder höchstens Fr. 200. —
- c) Die Passivmitglieder sind verpflichtet, den von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt für Passivmitglieder höchstens Fr. 200. — abzüglich Verbandsbeitrag
- d) Die Freimitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
- e) Die Riegenleiter, Kommissions- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

## **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Über Grundsatz und Art des Versicherungsschutzes beschliesst die Vereinsversammlung. Der Verein sowie die Riegen und deren Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

## **Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Kommission ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht, an die dem Ausschluss folgende Vereinsversammlung, offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr (der anwesenden Stimmberechtigten) endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Organisation**

### **Art. 12        Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommission
- Der Revisor

### **Art. 13        Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel 14 Tage vorher vom Vereinspräsidenten einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Fünftel der Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder verlangt.

#### **Art. 13.1        Befugnisse / Pflichten Vereinsversammlung**

- genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- wählt den Vereinspräsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder
- wählt einen Revisoren
- nimmt die Jahresrechnung ab
- genehmigt das Budget und setzt die Jahresbeiträge fest
- beschliesst über Anträge
- ernennt Ehrenmitglieder
- ermöglicht eine allgemeine Umfrage

Anträge, welche an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind 30 Tage vorher dem Vorstand einzureichen. Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, nimmt der Vorstand zur Prüfung entgegen.

#### **Art. 13.2        Beschlüsse / Wahlen**

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

### **Art. 14        Vorstand**

Wenn möglich, sollte der Vorstand aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar bestehen. Der Vorstand wird jährlich gewählt und konstituiert sich selbst.

#### **Art. 14.1      Befugnisse / Pflichten Vorstand**

- vertritt den Verein nach innen & aussen
- bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor
- besorgt den Einzug des Jahresbeitrages und verwaltet das Vereinsvermögen
- erstellt die Jahresrechnung
- übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind

#### **Art. 14.2      Beschlüsse / Wahlen**

Der Vorstand wird durch den Vereinspräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Vereinsversammlung.

#### **Art. 15      Kommission**

Die Kommission besteht aus dem Vorstand und je einem Riegenleiter.

#### **Art. 15.1      Befugnisse / Pflichten Kommission**

- vertritt den Verein nach innen & aussen
- bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor
- organisiert Wettkämpfe und weitere Veranstaltungen
- übernimmt alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind

#### **Art. 15.2      Beschlüsse / Wahlen**

Die Kommission wird durch den Vereinspräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Vereinsversammlung.

#### **Art. 16      Revisor**

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

## **IV. Unterschriftsberechtigung, Finanzen und Haftung**

### **Art. 17 Zeichnung / Unterschriftsberechtigung**

Der Verein verpflichtet nur sich und zeichnet ausschliesslich mit „TSV Montlingen“.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen jährlich.

### **Art. 18 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Jugendmitglieder
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Beiträgen der Gönner
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Subventionen und Schenkungen
- Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen

### **Art. 19 Ausgaben**

Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Finanziellen Unterstützung der Riegen
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen

### **Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; sie haften höchstens bis zum Maximalbetrag eines Jahresbeitrages.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Statutenänderungen

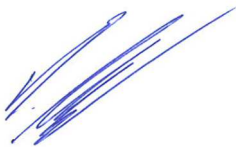
Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.

### Art. 22 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung. Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

## Turn- und Sportverein Montlingen

Vereinspräsident:



Martin Schegg

Aktuarin:



Antonia Schegg

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung des TSV Montlingen am 10. Januar 2014 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2001.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Sport Union Ostschweiz am 14. März 2014 genehmigt.

Präsident:



Hermann Zeller

Kaufmännische Leitung:



Cécile Tschümperlin